

Denkschulen im Internationalen Privatrecht

Christiane Wendehorst, Universität Wien

- I. Einführung
- II. Historische Denkschulen im IPR: eine Auswahl
- III. Drei zentrale Paradigmen
- IV. Verwirklichung der Paradigmen im geltenden IPR
- V. Ergebnisse

Thesen:

1. Das internationale Privatrecht war im Laufe seiner Entstehungsgeschichte durch unterschiedliche Denkschulen im engeren Sinne geprägt. Prominent sind etwa die Gegensätze von Personalitäts- und Territorialitätsprinzip, von Statuentheorie und Lehre vom Sitz des Rechtsverhältnisses, von Universalismus und Autonomismus, von *comitas* und (international)privatrechtlichen Interessen oder von einem verfahrensrechtlichen und einem kollisionsrechtlichen Ansatz.
2. Analysiert man die unterschiedlichen Denkschulen, wird deutlich, dass sie sich vielfach einer von drei paradigmatischen Denkweisen zuordnen lassen. Diese können als Anerkennungsparadigma, Geltungsanspruchsparadigma und Verweisungsparadigma bezeichnet werden.
 - a. Das Anerkennungsparadigma geht davon aus, dass jedes Gericht an sich stets nur sein eigenes Recht anwendet, dass aber zwischen einer fremden Rechtsordnung einerseits und Privatrechtssubjekten andererseits durch behördliche oder private Akte (Registereintragungen, Ausstellen von Urkunden, stillschweigende Bezugnahme, ...) eine Verbindung entstanden, insbesondere eine Rechtslage geschaffen worden sein kann, die von Gerichten eines anderen Staates anzuerkennen ist. Aufgabe des IPR ist es, die Bedingungen für eine Anerkennung zu formulieren.

- b. Das Geltungsanspruchparadigma geht davon aus, dass Sachnormen einen bestimmten personalen und/oder territorialen Geltungsanspruch in sich tragen, der vom Gesetzgeber entweder explizit oder implizit, entweder speziell für die Sachnorm selbst oder aber in genereller Weise geregelt wurde. Bei Sachverhalten mit Auslandsberührung treffen Sachnormen und dahinter stehende staatliche Gesetzgeber unterschiedlichen Geltungsanspruchs aufeinander. Aufgabe des IPR ist es, diese unterschiedlichen Geltungsansprüche zu ordnen.
 - c. Das Verweisungsparadigma geht davon aus, dass jedem Problem der Lebenswelt und der in ihm aufgeworfenen Rechtsfrage eine Rechtsordnung zugewiesen werden muss, mit der diese Rechtsfrage eine besonders enge Verbindung aufweist. Aufgabe des IPR ist es, eine sachgerechte Zuweisung vorzunehmen.
3. Das geltende IPR beruht im Wesentlichen auf dem Verweisungsparadigma. Allerdings ist die sogenannte „Sonderanknüpfung“ von Eingriffsnormen deutlicher Ausdruck des Geltungsanspruchsparadigmas, und auch andere Elemente des geltenden IPR, etwa der einfache *renvoi*, lassen sich in diese Richtung deuten. Beide Ansätze stehen zueinander in einem Spannungsverhältnis, soweit sie nicht – wie für den Fall internationalen Einheitsrechts – durch eine klare Vorrangregelung voneinander abgegrenzt sind. Das Spannungsverhältnis sollte zugunsten des Verweisungsparadigmas gelöst werden.
4. Das Anerkennungsparadigma war lange Zeit auf dem Rückzug, doch ist es durch die Tätigkeit des europäischen Gesetzgebers und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs neuerdings wiederum in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt. Seine Handhabung ist äußerst problematisch, sein Zusammenspiel mit einem auf dem Verweisungsparadigma beruhenden Kollisionsrecht unklar. Dem Anerkennungsprinzip – soweit es europarechtlich unabdingbar sein sollte – klare Konturen zu verleihen und das Spannungsverhältnis zum Verweisungsprinzip zu minimieren, gehört gegenwärtig zu den größten Herausforderungen des Internationalen Privatrechts.